

Universität zu Köln



Fakultätsordnung

der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln

Philosophische Fakultät
der Universität zu Köln



Aufgrund des § 2 Abs. 4 S. 1 und des § 26 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV.NRW S. 474), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts (KunstHG) vom 13.03.2008 (GV.NRW. S. 195) sowie auf der Grundlage der Grundordnung der Universität zu Köln (GO) vom 20.06.2007 (Amtliche Mitteilungen 33/2007) hat sich die Philosophische Fakultät der Universität zu Köln folgende Fakultätsordnung gegeben:

Inhaltsübersicht

- § 1 Aufgaben
- § 2 Mitglieder und Angehörige
- § 3 Fächergruppen
- § 4 Organe
- § 5 Wissenschaftliche Einrichtungen
- § 6 Vorstand einer wissenschaftlichen Einrichtung
- § 7 Geschäftsführende Direktorin bzw. Geschäftsführender Direktor einer wissenschaftlichen Einrichtung
- § 8 Aufgaben und Befugnisse des Dekanats
- § 9 Wahl und Amtszeit des Dekanats
- § 10 Aufgaben der Dekanin bzw. des Dekans
- § 11 Aufgaben der Prodekaninnen bzw. der Prodekane
- § 12 Engere Fakultät
- § 13 Erweiterte Engere Fakultät
- § 14 Sitzungen der Engeren und Erweiterten Engeren Fakultät
- § 15 Beschlussfähigkeit, Mehrheiten
- § 16 Abstimmungsverfahren
- § 17 Rede- und Antragsrecht
- § 18 Tagesordnung
- § 19 Verfahrensweise bei der Abwicklung der Tagesordnung
- § 20 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 21 Sondervotum und Einspruch
- § 22 Protokoll
- § 23 Kommissionen
- § 24 Besondere Bestimmungen
- § 25 Auslegung dieser Ordnung
- § 26 Beschlussfassung über diese Ordnung, Änderung dieser Ordnung
- § 27 Inkrafttreten

§ 1 Aufgaben

- (1) Die Fakultät nimmt nach § 26 Abs. 2 HG und § 7 GO unbeschadet der Gesamtverantwortung der Universität sowie der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane und Gremien für ihren Bereich die Aufgaben der Universität wahr. Insbesondere
1. hat sie die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots entsprechend den Studien- und Prüfungsordnungen zu gewährleisten und trägt dafür Sorge, dass ihre Mitglieder, Angehörigen und Einrichtungen die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können;
 2. legt sie Berufungsvorschläge gem. §§ 37 Abs. 1 S. 1, 38 HG vor;
 3. legt sie Vorschläge zur Ernennung zur Honorarprofessorin bzw. zum Honorarprofessor und zur außerplanmäßigen Professorin bzw. zum außerplanmäßigen Professor vor;
 4. führt sie Hochschulprüfungen durch, insbesondere Magister-, Bachelor- und Masterprüfungen, Diplomprüfungen, Promotions- und Habilitationsverfahren;
 5. verleiht sie den Titel einer Doktorin bzw. eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.);
 6. fördert sie die interdisziplinäre Zusammenarbeit und koordiniert ihre Forschungsvorhaben gem. § 70 HG;
 7. führt sie das Fakultätssiegel gem. § 1 Abs. 2 GO.

- (2) Die Fakultät ist zuständig für alle Satzungen, Ordnungen, Pläne und Reformen, die ihre Studiengänge, Prüfungen, Gremien, wissenschaftlichen Einrichtungen und Strukturen betreffen. Die Rechte der zentralen Hochschulorgane und Gremien bleiben unberührt.
- (3) Darüber hinaus wirken die Fakultät sowie ihre Mitglieder und Angehörigen an den Aufgaben der Universität zu Köln mit.
- (4) Über weitere Aufgaben, insbesondere in Forschung und Lehre, beschließt die Fakultät im Rahmen der gültigen Ordnungen.

§ 2 Mitglieder und Angehörige

- (1) Die Mitglieder der Fakultät sind die Mitglieder der Universität nach § 9 Abs. 1 - 3 HG, soweit sie nach dem gültigen Organisationsplan der Fakultät zugeordnet sind.
- (2) Die Mitglieder bilden folgende Gruppen nach § 11 Abs. 1 HG:
 1. die Professorinnen und Professoren sowie die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),
 2. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),
 3. die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),
 4. die Doktorandinnen und Doktoranden, soweit sie nicht Beschäftigte im Sinne Nr. 2 oder 3 sind, und die Studierenden (Gruppe der Studierenden).
- (3) Angehörige der Fakultät sind, soweit sie nicht Mitglieder nach Abs. 2 sind, entsprechend § 9 Abs. 4 HG:
 1. die entpflichteten und die in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren,
 2. die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten,
 3. die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
 4. die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise an der Hochschule Tätigen,
 5. die Privatdozentinnen und Privatdozenten und wissenschaftlichen Hilfskräfte, sofern sie nicht Mitglieder nach Abs. 1 sind,
 6. die Zweithörerinnen und Zweithörer sowie die Gasthörerinnen und Gasthörer.
- (4) Mitglieder, deren Mitgliedschaftsrechte und -pflichten nach § 10 Abs. 1 Satz 6 HG ruhen, nehmen für die Zeit ihrer Beurlaubung die Rechte und Pflichten einer Angehörigen bzw. eines Angehörigen der Fakultät wahr.
- (5) Vertreterinnen und Vertreter einer Professur nach § 39 Abs. 2 HG sowie Professorinnen und Professoren, die in der Fakultät Lehrveranstaltungen mit einem Anteil ihrer Lehrverpflichtungen gemäß § 35 Abs. 2 Satz 4 HG abhalten, nehmen die mit der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten eines Mitglieds wahr. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

§ 3 Fächergruppen

- (1) Die Fakultät gliedert sich in Fächergruppen. Das Nähere ergibt sich aus dem Organisationsplan der Fakultät.
- (2) Die Zugehörigkeit der Mitglieder und Angehörigen der Fakultät zu einer bestimmten Fächergruppe bestimmt sich nach dem Schwerpunkt der Dienstaufgaben unter Berücksichtigung der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Institut bzw. bei Studierenden durch das erste Fach des ersten Studiengangs. In Zweifelsfällen entscheidet die Engere Fakultät im Einvernehmen mit den betroffenen Fachgruppen.

§ 4 Organe

Organe der Fakultät sind:

1. das Dekanat,
2. die Engere Fakultät, ggf. die Erweiterte Engere Fakultät gemäß § 12.

§ 5 Wissenschaftliche Einrichtungen der Fakultät

- (1) Wissenschaftliche Einrichtungen der Fakultät gemäß § 29 HG sind die Fächergruppen, die Institute bzw. Seminare, die Lehr- und Forschungszentren sowie die Graduierten- und Forschungsschulen. Diese geben sich jeweils eine Ordnung, die der Zustimmung der Engeren Fakultät bedarf.
- (2) Über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen entscheidet die Engere Fakultät.

§ 6 Vorstand einer wissenschaftlichen Einrichtung

- (1) Die Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung obliegt dem Vorstand. Seine Zusammensetzung richtet sich nach § 11 HG. Das Nähere regelt eine Ordnung.
- (2) Der Vorstand verfährt sinngemäß nach den Verfahrensbestimmungen dieser Fakultätsordnung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese bedarf der Zustimmung der Engeren Fakultät.
- (3) Der Vorstand entscheidet nach Maßgabe des § 29 Abs. 3 S. 2 HG über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der wissenschaftlichen Einrichtung, soweit sie nicht einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer zugeordnet sind, und über die Verwendung der von der Engeren Fakultät zugewiesenen Sachmittel.
- (4) Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung. Er soll mindestens einmal jährlich sowie bei Bedarf tagen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist bei einer Sitzung die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist nach erneuter Einladung die Beschlussfähigkeit auch gegeben, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Darauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- (6) Gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstands kann jedes Mitglied des Vorstands über die Dekanin bzw. den Dekan die Engere Fakultät anrufen.

§ 7 Geschäftsführende Direktorin bzw. Geschäftsführender Direktor einer wissenschaftlichen Einrichtung

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine als solche auf Lebenszeit beamtete oder unbefristet angestellte Professorin oder einen als solchen auf Lebenszeit beamteten oder unbefristet angestellten Professor für eine Amtszeit von einem Jahr zur Geschäftsführenden Direktorin bzw. zum Geschäftsführenden Direktor. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Wahl erfolgt in der Regel zu Beginn des Semesters, das der Amtszeit der zu wählenden Geschäftsführenden Direktorin bzw. des zu wählenden Geschäftsführenden Direktors vorausgeht. Die Einladung ergeht durch die amtierende Geschäftsführende Direktorin bzw. den amtierenden Geschäftsführenden Direktor, im Ausnahmefall durch die Dekanin bzw. den Dekan.
- (3) Die Wahl findet geheim und ohne Aussprache statt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des

Vorstands auf sich vereinigt (absolute Mehrheit). Kommt im ersten Wahlgang keine Mehrheit zustande, so findet ein zweiter Wahlgang statt; in diesem ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhält (einfache Mehrheit). Kommt erneut keine Mehrheit zustande, so entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan.

- (4) Die Annahme der Wahl kann nur aus triftigem Grund abgelehnt werden. Die Ablehnung der Wiederwahl ist ohne Angabe eines Grundes möglich.
- (5) Gehört einer wissenschaftlichen Einrichtung nur eine Professorin bzw. ein Professor an, so ist diese Geschäftsführende Direktorin bzw. dieser Geschäftsführender Direktor.
- (6) Gehört einer wissenschaftlichen Einrichtung vorübergehend keine als solche auf Lebenszeit beamtete Professorin bzw. kein als solcher auf Lebenszeit beamteter Professor an, so wählt die Engere Fakultät eine hauptamtlich an der Universität zu Köln als Professorin Tätige bzw. einen hauptamtlich als Professor Tätigen zur Geschäftsführenden Direktorin bzw. zum Geschäftsführenden Direktor. Ihre bzw. seine Amtszeit währt bis zum Amtsantritt einer Professorin bzw. eines Professors, die bzw. der der wissenschaftlichen Einrichtung angehört, jedoch längstens ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Kommt eine Wahl der Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Geschäftsführenden Direktors in einer wissenschaftlichen Einrichtung nicht zustande, ernennt die Dekanin bzw. der Dekan eine kommissarische Leiterin bzw. einen kommissarischen Leiter.
- (8) Der Vorstand regelt die Stellvertretung der Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Geschäftsführenden Direktors. In der Regel wird sie bzw. er durch eine oder mehrere Professorinnen bzw. einen oder mehrere Professoren der wissenschaftlichen Einrichtung vertreten; im Falle von Abs. 5 soll die Vertretung durch eine Professorin bzw. einen Professor einer benachbarten wissenschaftlichen Einrichtung erfolgen.

§ 8 Aufgaben und Befugnisse des Dekanats

- (1) Das Dekanat leitet die Fakultät. Es besteht aus der Dekanin bzw. dem Dekan und bis zu vier Prodekaninnen bzw. Prodekanen und nimmt gemäß § 27 Abs. 6 HG und § 7 Abs. 2 GO die Aufgaben und Befugnisse der Dekanin bzw. des Dekans wahr. Seine Zuständigkeiten bestimmen sich nach § 27 Abs. 1 HG. Eine Prodekanin bzw. ein Prodekan übernimmt die Aufgaben nach § 26 Abs. 2 Satz 4 HG (Studiendekanin bzw. Studiendekan). Auf Beschluss der Engeren Fakultät können dem Dekanat weitere Aufgaben übertragen werden. Dieses gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Engeren Fakultät genehmigt werden muss.
- (2) Das Dekanat führt die Beschlüsse der Engeren Fakultät aus und ist diesbezüglich der Engeren Fakultät rechenschaftspflichtig. Hält das Dekanat einen Beschluss für rechtswidrig, führt es eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei. Das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, unterrichtet das Dekanat unverzüglich das Rektorat.
- (3) Das Dekanat erstellt im Benehmen mit der Engeren Fakultät den Entwicklungsplan der Fakultät als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan und ist insbesondere verantwortlich für die Durchführung der Evaluation nach § 7 Abs. 2 HG, für die Vollständigkeit des Lehrangebots und die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie die Studien- und Prüfungsorganisation; es erteilt die hierfür erforderlichen Weisungen.
- (4) Das Dekanat verteilt gemäß § 27 Abs. 1 HG die Stellen und Mittel innerhalb der Fakultät auf der Grundlage der im Benehmen mit der Engeren Fakultät von ihm festgelegten Grundsätzen der Verteilung.
- (5) Das Dekanat entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät, soweit sie nicht einer wissenschaftlichen Einrichtung der Fakultät oder einer Professorin oder einem Professor zugeordnet sind.
- (6) Das Dekanat wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorates darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen der Fakultät ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Pflichten erfüllen.

§ 9 Wahl und Amtszeit der Mitglieder des Dekanats

- (1) Die Dekanin bzw. der Dekan wird von der Engeren Fakultät unter Vorsitz der ältesten ihr angehörenden Professorin bzw. des ältesten ihr angehörenden Professors ohne Aussprache aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Zur Dekanin oder zum Dekan kann ebenfalls gewählt werden, wer kein Mitglied der Fakultät ist, jedoch die Voraussetzungen nach § 27 Abs. 4 Satz 2 HG erfüllt. Die Prodekaninnen bzw. Prodekane werden von der Engeren Fakultät aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf Vorschlag des Dekans bzw. der Dekanin mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist, getrennt vom Wahllakt, die Möglichkeit zu geben, sich vorzustellen.
- (2) Die Wahl zur Dekanin bzw. zum Dekan und zur Prodekanin bzw. zum Prodekan kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.
- (3) Die Wahlen erfolgen nach § 13 Abs. 1 HG geheim. Mit der Wahl zum Dekan bzw. zur Dekanin verliert das gewählte Mitglied, soweit es der Engeren Fakultät angehört, sein Stimmrecht. Für sie bzw. ihn rückt ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin in der Reihenfolge ihrer bzw. seiner Stimmenzahl als stimmberechtigtes Mitglied in die Engere Fakultät nach.
- (4) Der Amtsantritt der Dekanin bzw. des Dekans und der Prodekaninnen bzw. der Prodekane erfolgt jeweils zu Beginn des Sommersemesters. Die Amtszeit der Dekanin bzw. des Dekans und der Prodekaninnen bzw. der Prodekane beträgt vier Jahre. Ein Rücktritt aus wichtigem Grund ist zulässig; als wichtiger Grund ist insbesondere anzuerkennen, dass die Dekanin bzw. der Dekan und die Prodekanin bzw. der Prodekan nach zweijähriger Amtsführung vorrangig wieder Aufgaben in Forschung oder Lehre wahrzunehmen hat. Mit dieser Begründung kann der Rücktritt nur zu Beginn des vierten Semesters der Amtszeit für den Beginn des folgenden Semesters erklärt werden.
- (5) Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Scheidet die Dekanin bzw. der Dekan oder eine Prodekanin bzw. ein Prodekan früher als sechs Monate vor dem Ende ihrer bzw. seiner Amtszeit aus, ist unverzüglich eine neue Dekanin bzw. ein neuer Dekan oder eine neue Prodekanin bzw. ein neuer Prodekan durch die Engere Fakultät gem. Abs. 1 bis 4 zu wählen, mit der Maßgabe, dass die Wahl unter dem Vorsitz einer Prodekanin bzw. eines Prodekans oder, wenn es um die Wahl einer Prodekanin bzw. eines Prodekans geht, unter dem Vorsitz der Dekanin bzw. des Dekans erfolgt. Sie bzw. er tritt ihr bzw. sein Amt sofort an und führt es bis zur konstituierenden Sitzung nach der Neuwahl der Engeren Fakultät.
- (7) Für die Dauer ihrer bzw. seiner Amtszeit wird die Dekanin bzw. der Dekan unbeschadet der Befugnisse der Dienstherrin bzw. des Dienstherrn entsprechend den geltenden Bestimmungen von ihren bzw. seinen Lehr- und Prüfungsverpflichtungen befreit.
- (8) Die Dekanin bzw. der Dekan oder die Prodekaninnen bzw. die Prodekane werden auf Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Engeren Fakultät mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder der Engeren Fakultät abgewählt, wenn zugleich gem. Abs. 1 bis 4 eine neue Dekanin bzw. ein neuer Dekan oder eine neue Prodekanin bzw. ein neuer Prodekan gewählt.
- (9) Der Antrag nach Abs. 8 ist in der Weise zu stellen, dass der Engeren Fakultät eine namentlich benannte Kandidatin/ein namentlich benannter Kandidat als Nachfolgerin/Nachfolger zur Wahl vorgeschlagen wird. Für die Amtszeit des Nachfolgers gilt Abs. 6 S. 2 entsprechend.
- (10) Sämtliche Wahlen bedürfen der Bestätigung durch den Rektor.

§ 10 Aufgaben der Dekanin bzw. des Dekans

- (1) Die Dekanin bzw. der Dekan ist als Mitglied des Dekanats insbesondere zuständig für die Vertretung der Fakultät

in der Universität und, unbeschadet der Befugnisse der Rektorin bzw. des Rektors, nach außen. Sie bzw. er hat den Vorsitz im Dekanat, legt die Zuständigkeit der Prodekaninnen bzw. der Prodekane fest und regelt seine Stellvertretung. Die Beschlüsse des Dekanats können nicht gegen die Stimme der Dekanin oder des Dekans gefasst werden.

- (2) Die Dekanin bzw. der Dekan ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Engeren Fakultät. Sie bzw. er bereitet deren Sitzungen vor.
- (3) Die Dekanin bzw. der Dekan ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender aller Fakultätskommissionen. Sie bzw. er kann den Vorsitz zeitweise an eine Prodekanin bzw. einen Prodekan oder an eine Professorin bzw. einen Professor delegieren.
- (4) Das Dekanat regelt auf Antrag einer bzw. eines Lehrenden den Zugang zu einer Lehrveranstaltung, wenn Art und Zweck der Veranstaltung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich machen und die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit der Veranstaltung übersteigt. Das Nähere regelt die Ordnung für kapazitätsbegrenzte Lehrveranstaltungen in der Philosophischen Fakultät gemäß § 59 Abs. 2 HG.
- (5) Die Dekanin oder der Dekan gibt den Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Studierenden in der Engeren Fakultät einmal im Semester Gelegenheit zur Information und Beratung in Angelegenheiten des Studiums.
- (6) Die Dekanin bzw. der Dekan lädt jeweils am Ende jedes zweiten Wintersemesters ihrer bzw. seiner Amtszeit zur konstituierenden Sitzung der neuen Engeren Fakultät ein. Falls die Amtszeit der amtierenden Dekanin bzw. des amtierenden Dekans abgelaufen war oder sie bzw. er fristgerecht ihren bzw. seinen Rücktritt erklärt hatte, wählt die neue Engere Fakultät in dieser Sitzung die zukünftige Dekanin bzw. den zukünftigen Dekan.
- (7) Die Dekanin bzw. der Dekan sorgt für die erforderliche Unterrichtung der Mitglieder und Angehörigen der Fakultät über die Tätigkeit der Engeren Fakultät.
- (8) Im amtlichen Bereich gebührt der Dekanin bzw. dem Dekan die Anrede Spektabilität. Bei feierlichen Anlässen kann sie bzw. er Amtstracht tragen.

§ 11 Aufgaben der Prodekaninnen bzw. der Prodekane

- (1) Die Prodekaninnen bzw. die Prodekane nehmen ihre Zuständigkeit im Rahmen der Gesamtverantwortung des Dekanats eigenständig wahr. Die Dekanin bzw. der Dekan bestimmt die erste Prodekanin oder den ersten Prodekan.
- (2) Die erste Prodekanin bzw. der erste Prodekan vertreten die Dekanin bzw. den Dekan bei deren bzw. dessen zeitweiliger Verhinderung.
- (3) Die erste Prodekanin bzw. der erste Prodekan führt bei vorzeitigem Ausscheiden der Dekanin bzw. des Dekans aus dem Amt die Geschäfte der Dekanin bzw. des Dekans bis zur Wahl der neuen Dekanin oder des neuen Dekans.
- (4) Die Prodekaninnen bzw. die Prodekane vertreten sich gegenseitig.

§ 12 Engere Fakultät

- (1) Der Engeren Fakultät obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit des Dekanats oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Sie ist insoweit in allen Forschung und Lehre betreffenden Angelegenheiten und für die Beschlussfassung über die Fakultätsordnung und die sonstige Ordnungen der Fakultät zuständig. Die Engere Fakultät nimmt die Berichte des Dekanats entgegen und kann über die Angelegenheiten der Fakultät Auskunft verlangen.

(2) Mitglieder der Engeren Fakultät sind:

mit beratender Stimme

1. die Dekanin bzw. der Dekan als Vorsitzende bzw. Vorsitzender und
2. die Prodekaninnen bzw. die Prodekane,
3. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

und mit Stimmrecht

4. neun Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
5. zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
6. drei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppe der Studierenden und
7. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Die Wahlen zur Engeren Fakultät finden alle zwei Jahre, bei den Studierenden jährlich, jeweils im Wintersemester statt. Die Gewählten treten ihr Amt zu Beginn des folgenden Sommersemesters an. Nach der Neuwahl tritt die Engere Fakultät noch im Wintersemester zusammen und nimmt ggf. die Wahl der Dekanin bzw. des Dekans gem. § 8 vor.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder der Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre; sie können in unmittelbarer Reihenfolge einmal wiedergewählt werden. Die Amtszeit der Mitglieder der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr; sie können zweimal wiedergewählt werden.

(5) Bei Verhinderung eines Mitglieds werden dessen Rechte durch eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter in der durch das Wahlergebnis festgelegten Reihenfolge wahrgenommen. Das verhinderte Mitglied unterrichtet rechtzeitig die Dekanin bzw. den Dekan über ihre bzw. seine Verhinderung; Stellvertreterin bzw. Stellvertreter werden entsprechend eingeladen.

(6) Während einer Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und Mitgliedschaftspflichten.

(7) Die Mitgliedschaft in der Engeren Fakultät endet bei

1. Ausscheiden aus der Fakultät,
2. Entpflichtung oder Versetzung in den Ruhestand,
3. Wechsel der Gruppenzugehörigkeit.

§ 13 Erweiterte Engere Fakultät

(1) Zur Wahrnehmung der im folgenden genannten Aufgaben wird die Engere Fakultät um alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erweitert; sie spricht bei der Beratung über Berufungsvorschläge, Habilitationen und Habilitations- und Promotionsordnungen Empfehlungen aus. Diese Empfehlungen sind von der Engeren Fakultät bei der Entscheidung zu berücksichtigen. Signalisiert die Engere Fakultät, dass sie dieser Empfehlung bei Berufungsvorschlägen nicht folgen kann, wird ihr Vorschlag mit einer schriftlichen Stellungnahme zu erneuter Beratung an die Kommission zurückverwiesen. Entscheidet die Engere Fakultät danach gegen die Empfehlung der Erweiterten Engeren Fakultät, ist die Mehrheit der Erweiterten Engeren Fakultät berechtigt, ein gesondertes Votum einzulegen.

(2) Bei der Beratung über Berufungsvorschläge von Professorinnen und Professoren und Habilitationen sowie bei der Beratung über Vorschläge zur Verleihung der Bezeichnungen „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ bzw. „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ sind alle Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder der Fakultät sind, teilnahmeberechtigt; gleiches gilt für alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei der Beratung über sonstige Berufungsvorschläge, Habilitations- und Promotionsordnungen. Bei der Entscheidung über Berufungsvorschläge wirken die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Engeren Fakultät beratend mit.

- (3) Die Entscheidungen im Habilitationsverfahren regelt die Habilitationsordnung.
- (4) Bei Entscheidungen über die Verleihung des Promotionsrechts, die Veröffentlichung der Dissertation in einer Fremdsprache, die Ungültigkeitserklärung von Promotionsleistungen und die Entziehung des Doktorgrades sind alle promotionsberechtigten Mitglieder der Fakultät stimmberechtigt. Bei der Entscheidung in diesen Fällen haben die nicht promotionsberechtigten Mitglieder der Engeren Fakultät weder Rede- noch Stimmrecht.
- (5) Entscheidungen der Engeren Fakultät über die Verleihung von Grad und Würde einer Doktorin bzw. eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln aller promotionsberechtigten Mitglieder der Erweiterten Engeren Fakultät.

§ 14 Sitzungen der Engeren und der Erweiterten Engeren Fakultät

- (1) Die Dekanin bzw. der Dekan lädt die Engere Fakultät und die Erweiterte Engere Fakultät zu Sitzungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal im Semester. Die Teilnahme an den Sitzungen der Engeren Fakultät ist für alle Mitglieder gemäß § 10 und bei entsprechenden Entscheidungen für alle Stimmberechtigten gemäß § 11 Dienstpflicht. Eine Verhinderung ist der Dekanin bzw. dem Dekan anzuzeigen. Ist ein gewähltes Mitglied der Engeren Fakultät verhindert, so hat es davon unverzüglich die Dekanin bzw. den Dekan zu unterrichten, damit diese bzw. dieser eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter gemäß der durch das Wahlergebnis festgelegten Reihenfolge benachrichtigen kann. Die Einladung mit der Tagesordnung soll spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin versandt werden; tagt die Engere Fakultät öffentlich, wird der Termin auch in geeigneter Weise, insbesondere durch Aushang an der Informationstafel des Dekanats, öffentlich bekannt gemacht. Die Einladung zu Sitzungen, die Personalwahlen betreffen, soll spätestens zehn Werktage vor dem Sitzungstermin versandt werden. Die Termine der geplanten Sitzungen gibt die Dekanin bzw. der Dekan möglichst frühzeitig bekannt. Aus triftigem Grund kann im Verlauf eines Semesters von diesen Terminen abgewichen werden, auch dadurch, dass zusätzliche Sitzungen anberaumt werden.
- (2) Die Dekanin bzw. der Dekan beruft in gleicher Weise unverzüglich zu einer Sitzung ein, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Engeren Fakultät bzw. der Erweiterten Engeren Fakultät einen Sachantrag stellt, der dies verlangt.
- (3) Sitzungen sollen nur in besonderen Ausnahmefällen in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden.
- (4) In dringenden Fällen kann das Dekanat (in Eilkompetenz die Dekanin bzw. der Dekan) in der vorlesungsfreien Zeit Beschlüsse im schriftlichen Verfahren herbeiführen; sie bzw. er hat in der nächsten Sitzung die Engere bzw. die erweiterte Engere Fakultät über das Ergebnis der Entscheidung zu unterrichten.
- (5) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss der Engeren bzw. der Erweiterten Engeren Fakultät nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, kann die Dekanin bzw. der Dekan in Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Eilkompetenz entscheiden. Das gilt nicht für Wahlen. Die Dekanin bzw. der Dekan unterrichtet die Engere bzw. die Erweiterte Engere Fakultät in angemessener Frist über ihre bzw. seine Entscheidung und bittet um Zustimmung.
- (6) Die Sitzungen der Engeren Fakultät sind für die Mitglieder der Fakultät, darüber hinaus auch für die Angehörigen der Fakultät nach Maßgabe der verfügbaren Plätze öffentlich. Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden; Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden. Personalangelegenheiten und Prüfungssachen sowie Entscheidungen über Habilitationsleistungen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.
- (7) Beratungen in nichtöffentlicher Sitzung sind vertraulich. Alle Mitglieder und Teilnehmer unterliegen der Verschwiegenheitspflicht; die Dekanin bzw. der Dekan hat auf diese Verpflichtung hinzuweisen. Hiervon bleibt unberührt, dass Mitglieder der Engeren Fakultät die durch sie Vertretenen über Beschlüsse oder den Stand der Beratungen, nicht aber über die Beratungen selbst, unterrichten, es sei denn, die Engere Fakultät schließt dies ausdrücklich aus.

§ 15 Beschlussfähigkeit, Mehrheiten

- (1) Die Engere Fakultät ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Das gilt entsprechend bei Entscheidungen der Erweiterten Engeren Fakultät nach § 11 und des Habilitationskollegiums. Sie gelten als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes festgestellt ist. Der Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden.
- (2) Bei Entscheidungen des Habilitationskollegiums muss mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sein.
- (3) Bei Entscheidungen, die Lehre, Forschung oder die Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar berühren, wirken die weiteren Mitglieder der Engeren Fakultät beratend mit. In diesen Angelegenheiten, mit Ausnahme der Berufung von Professorinnen und Professoren, haben sie Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen innerhalb der Fakultät wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan zu Beginn der Amtszeit des betreffenden Mitglieds auf dessen Antrag.

§ 16 Abstimmungsverfahren

- (1) Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds der Engeren Fakultät bzw. der Erweiterten Engeren Fakultät hat die Wahl oder Abstimmung geheim zu erfolgen, soweit keine anderen Bestimmungen entgegenstehen. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen geheim; dies gilt auch für die Wahl der Dekanin bzw. des Dekans und der Prodekaninnen bzw. Prodekane. Entscheidungen über Prüfungs- und Habilitations- oder vergleichbare Leistungen werden insoweit nicht zu den Personalangelegenheiten gerechnet; bei diesen Entscheidungen ist zudem Stimmenthaltung unzulässig.
- (2) Ein Antrag ist angenommen, wenn er die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder findet, es sei denn, dass eine gesetzliche Vorschrift oder eine Ordnung oder Satzung der Universität zu Köln oder der Fakultät etwas anderes bestimmt.
- (3) Das Stimmrecht kann nur durch persönliche Teilnahme an der Abstimmung ausgeübt werden.

§ 17 Rede- und Antragsrecht

- (1) Die Mitglieder der Engeren Fakultät, bei entsprechenden Beratungen oder Entscheidungen auch die Mitglieder der Erweiterten Engeren Fakultät, haben Rede- und Antragsrecht. Andere Personen haben Rede- und Antragsrecht in den Sitzungen der Engeren bzw. der Erweiterten Engeren Fakultät, soweit es ihnen durch eine gesetzliche Vorschrift oder eine Ordnung oder Satzung der Universität zu Köln oder der Fakultät zusteht oder von der Engeren bzw. der Erweiterten Engeren Fakultät im Einzelfall aus wichtigem Grund durch Beschluss erteilt wird.
- (2) Vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät unmittelbar berühren, ist deren Vorstand Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.
- (3) Bei der Behandlung von Fragen eines Faches, das in der Engeren Fakultät nicht durch eine Professorin bzw. einen Professor vertreten ist, ist einer Professorin bzw. einem Professor oder einer habilitierten Vertreterin bzw. einem habilitierten Vertreter dieses Faches Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.
- (4) Darüber hinaus kann bei der Behandlung von Fragen eines Faches auf Antrag weiteren Mitgliedern der Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bzw. der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter der Studierenden bzw. der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Gelegenheit gegeben werden, an den Beratungen teilzunehmen.

- (5) Die Dekanin bzw. der Dekan kann im Einvernehmen mit der Engeren Fakultät bei einzelnen Punkten der Tagesordnung Sachverständige aus den Fakultäten, der Universitätsverwaltung oder aus dem Rektorat zur Teilnahme an der Beratung einladen.

§ 18 Tagesordnung

- (1) Die Dekanin bzw. der Dekan bestimmt die Tagesordnung für die Sitzung der Engeren Fakultät bzw. der Erweiterten Engeren Fakultät und versendet sie zusammen mit der Einladung. Die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung ist in geeigneter Weise, insbesondere durch Aushang an der Informationstafel des Dekanats, öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Jedes Mitglied der Fakultät kann zu Angelegenheiten, für die ihm das Antragsrecht zusteht, die Aufnahme von Tagesordnungspunkten verlangen. Entsprechende Anträge müssen der Dekanin bzw. dem Dekan spätestens zehn Tage vor der Sitzung zugegangen sein.
- (3) Die Dekanin bzw. der Dekan kann vor Eintritt in die Tagesordnung Erweiterungen oder Änderungen der Tagesordnung vorschlagen. Sie bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung der Engeren Fakultät bzw. der Erweiterten Engeren Fakultät.
- (4) Lehnt die Engere Fakultät bzw. die Erweiterte Engere Fakultät die Aufnahme eines zusätzlichen Punktes in die Tagesordnung ab, kann die Dekanin bzw. der Dekan die Aufnahme des betreffenden Punktes erneut vorschlagen mit der Maßgabe, dass eine Beratung zur Herstellung eines Meinungsbildes ohne Entscheidung stattfinden soll. Ein solcher Vorschlag bedarf der mehrheitlichen Zustimmung.
- (5) Umfangreiche Beschlussvorlagen, zum Beispiel Studien- und Prüfungsordnungen, müssen spätestens drei Tage vor der Sitzung in den Händen der Mitglieder der Engeren Fakultät sein. Dasselbe gilt bei entsprechenden Entscheidungen für die Mitglieder der Erweiterten Engeren Fakultät.

§ 19 Verfahrensweise bei der Abwicklung der Tagesordnung

- (1) Die Dekanin bzw. der Dekan eröffnet die Beratung über jeden Punkt der Tagesordnung. Sie bzw. er informiert über den Sachverhalt und verliest die vorliegenden Anträge oder lässt sie verlesen, soweit sie den Mitgliedern nicht vor der Sitzung zugesandt worden sind.
- (2) Die Dekanin bzw. der Dekan erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Wortmeldungen; sie bzw. er kann jederzeit nach Abschluss der Ausführungen einer Rednerin bzw. eines Redners selbst das Wort ergreifen.
- (3) Auf Vorschlag der Dekanin bzw. des Dekans kann die Engere Fakultät über die Beschränkung der Redezeit (in der Regel auf drei Minuten) beschließen und bei Überschreiten der Redezeit das Wort entziehen. In besonderen Fällen kann sie bzw. er eine Beschränkung der Redezeit auch während der Ausführungen einer Rednerin bzw. eines Redners festsetzen.
- (4) Die Dekanin bzw. der Dekan kann Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, die gegen die Ordnung verstoßen, zur Ordnung rufen. Nach dem zweiten Ordnungsruf an eine Rednerin bzw. einen Redner kann sie bzw. er dieser bzw. diesem das Wort entziehen. In besonders schwerwiegenden Fällen kann sie bzw. er die Betreffende bzw. den Betreffenden zeitweise oder ganz von der Sitzung ausschließen.
- (5) Gegen Entscheidungen der Dekanin bzw. des Dekans nach Abs. 3 und 4 ist die Möglichkeit des Einspruchs an die Engere Fakultät gegeben. Diese entscheidet unmittelbar ohne Aussprache in offener Abstimmung, indem sie dem Einspruch abhilft oder die Entscheidung der Dekanin bzw. des Dekans bestätigt.

§ 20 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Durch Wortmeldung zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste nach Abschluss der Ausführungen einer Rednerin bzw. eines Redners unterbrochen.
- (2) Das Vorbringen eines Antrags zur Geschäftsordnung und seine Begründung sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung können verlangen:
 1. Vertagung der Sitzung,
 2. Unterbrechung der Sitzung,
 3. Vertagung des behandelten Punktes der Tagesordnung, in der Regel auf die nächste Sitzung,
 4. Nichtbefassung mit dem behandelten Punkt der Tagesordnung,
 5. Änderung der Verfahrensweise, etwa Untergliederung oder Zusammenfassung von Punkten der Tagesordnung,
 6. Übergang zur Tagesordnung, d.h. Verzicht auf Abstimmung und Beginn der Beratung des nächsten Punktes der Tagesordnung,
 7. Verweisung des behandelten Punktes an eine Kommission,
 8. Ausschluss der Öffentlichkeit (vgl. § 13 Abs. 7),
 9. Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
 10. Schließung der Rednerliste,
 11. Beschränkung der Redezeit,
 12. geheime Abstimmung, soweit keine Vorschrift entgegensteht,
 13. Überprüfung des Abstimmungsergebnisses.
- (4) Eine Wortmeldung zur Geschäftsordnung kann ferner enthalten:
 1. sachliche Richtigstellung,
 2. Ankündigung eines Sondervotums.
- (5) Wird einem Antrag zur Geschäftsordnung nicht widersprochen, gilt er als angenommen. Andernfalls ist eine Gegenrede zu hören; § 18 Abs. 2 Halbsatz 2 bleibt unberührt. Danach erfolgt unmittelbar die offene Abstimmung.

§ 21 Sondervotum und Einspruch

- (1) Jedes Mitglied der Engeren bzw. der Erweiterten Engeren Fakultät, dessen Position bei einer Abstimmung unterlegen ist, kann seinen abweichenden Standpunkt in einem Sondervotum darlegen, sofern es dies in der Sitzung während der Behandlung des betreffenden Punktes der Tagesordnung angekündigt hat (vgl. § 19 Abs. 4 Nr. 2). Das Sondervotum muss innerhalb von acht Tagen vorgelegt werden.
- (2) Das Sondervotum sollte sich nur auf Argumente und Anträge beziehen, die in der Sitzung selbst vorgetragen worden sind.
- (3) Das Sondervotum ist in das Protokoll der Sitzung aufzunehmen. Falls es sich auf Beschlüsse bezieht, die anderen Stellen, insbesondere dem Rektorat, zuzuleiten sind, ist es diesen beizufügen.
- (4) Die Dekanin bzw. der Dekan ist berechtigt, das Sondervotum durch eine Stellungnahme zu ergänzen. Für eine solche Stellungnahme gilt Abs. 3 entsprechend.
- (5) Die Betroffenen können binnen einer Woche schriftlich einen begründeten Einspruch gegen einen Beschluss der Engeren Fakultät erheben, der nach ihrer Meinung die Interessen der wissenschaftlichen Einrichtung oder des Faches verletzt. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über ihn ist in einer weiteren Sitzung der Engeren Fakultät zu entscheiden.

§ 22 Protokoll

- (1) Die Dekanin bzw. der Dekan führt über jede Sitzung ein Protokoll. In der Regel beauftragt sie bzw. er ein Mitglied der Engeren Fakultät mit der Protokollführung. Das Protokoll wird von der Protokollführerin bzw. vom Protokollführer und von der Dekanin bzw. vom Dekan unterzeichnet.
- (2) Das Protokoll enthält:
 1. die Anwesenheitsliste mit Vermerken über die entschuldigt fehlenden Mitglieder,
 2. die Tagesordnung unter Berücksichtigung von § 17 Abs. 3 und 4,
 3. die gefassten Beschlüsse und Empfehlungen,
 4. die Abstimmungsergebnisse,
 5. in der Regel eine kurze Wiedergabe der Beratung über die einzelnen Punkte der Tagesordnung,
 6. Sondervoten (vgl. § 20 Abs. 3 und 4).
- (3) Das Protokoll kann von den Mitgliedern der Engeren Fakultät und, soweit der Grundsatz der Vertraulichkeit dem nicht entgegensteht, von den Mitgliedern der Erweiterten Engeren Fakultät spätestens in der Woche vor der nächstfolgenden Sitzung im Benehmen mit der Dekanin bzw. dem Dekan im Dekanat eingesehen werden. Als vertraulich sind die Entscheidungen in der nichtöffentlichen Sitzung der Engeren Fakultät anzusehen.
- (4) Gegen Aussagen im Protokoll sind Gegendarstellungen oder Korrekturen unter Namensnennung möglich. Sie werden dem Protokoll beigelegt.
- (5) Ein Ergebnisprotokoll, das die gefassten Beschlüsse und Empfehlungen enthält, wird an die Mitglieder der Engeren Fakultät und der Erweiterten Engeren Fakultät spätestens zusammen mit der Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung versandt. Dieses Ergebnisprotokoll hält für den Teil, der Habilitationen gemäß § 12 Abs. 3 sowie Promotionsfragen betrifft, nach dem Grundsatz der Vertraulichkeit nur die Ergebnisse fest; alle anderen im nichtöffentlichen Teil der Erweiterten Engeren Fakultät genannten Ergebnisse und Beschlüsse können mit der Fassung des Protokolls gemäß Abs. 1-3 identisch sein (insbesondere über die Zusammensetzung von Kommissionen), wenn der Grundsatz der Vertraulichkeit nicht entgegensteht. Im Ergebnisprotokoll wird auch ein eventuelles Sondervotum nur als solches genannt. Das Ergebnisprotokoll über den öffentlichen Teil der Sitzung wird in geeigneter Weise, insbesondere durch Aushang an der Informationstafel des Dekanats, bekannt gemacht.
- (6) Gegen das Protokoll kann spätestens zu Beginn der nächstfolgenden Sitzung Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan. Hilft sie bzw. er dem Einspruch nicht ab, entscheidet die Engere Fakultät. Wird dem Einspruch abgeholfen, ist eine entsprechende Änderung des Protokolls vorzunehmen. Erfolgt innerhalb der genannten Frist kein Einspruch, gilt das Protokoll als angenommen.

§ 23 Kommissionen

- (1) Zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen kann die Engere Fakultät bzw. die Erweiterte Engere Fakultät Kommissionen bilden, die beratende Funktion haben. Ständige Kommissionen der Fakultät sind die Strukturkommission sowie die Kommission für Lehre, Studium und Studienreform. Der Vorsitz der Kommission bestimmt sich nach § 9 Abs. 3. Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Zahl der Kommissionsmitglieder sowie die Zusammensetzung der Kommission nach Fächern und Gruppen richtet sich nach der Art der zu behandelnden Angelegenheit. Jede Gruppe hat grundsätzlich das Recht, durch mindestens ein Mitglied in der Kommission vertreten zu sein. Ist die Zahl der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer größer als fünf, können die Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden je zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter entsenden; ist sie größer als zehn, je drei; die Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsendet in diesem Falle je zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter; ist die Zahl der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer größer als fünfzehn, entsenden die Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden je vier Mitglieder.
- (3) Zu Mitgliedern einer Kommission können alle Mitglieder der Fakultät gewählt werden. In besonders begründeten

Fällen können auch entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren und Privatdozentinnen und Privatdozenten mit ihrem Einverständnis gewählt werden, falls nicht andere Bestimmungen dem entgegenstehen.

- (4) Bei Angelegenheiten, die eine Zusammenarbeit mit einer anderen Fakultät oder mehreren anderen Fakultäten erfordern, sollen der Kommission auch Mitglieder dieser anderen Fakultät(en) angehören.
- (5) Die Fakultät bildet jeweils eine Kommission für die Besetzung einer Professur, die Ernennung zur Honorarprofessorin bzw. zum Honorarprofessor, die Ehrenpromotion sowie das Habilitationsverfahren.
- (6) Zur Vorbereitung der Besetzung von Professuren bildet die Engere Fakultät jeweils eine Berufungskommission gemäß den Bestimmungen der geltenden Berufsordnung.
- (7) Kommissionssitzungen sind nichtöffentlich; § 13 Abs. 7 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.
- (8) Die Dekanin bzw. der Dekan kann zur Beratung einer Kommission mit deren Einverständnis sachverständige Personen hinzuziehen.
- (9) Beratungsergebnisse einer Kommission haben für die Fakultät den Charakter von Anträgen.

§ 24 Besondere Bestimmungen

- (1) Jede neuberufene Professorin und jeder neuberufene Professor und jede neuernannte Honorarprofessorin und jeder neuernannte Honorarprofessor hält in einem angemessenen Zeitraum nach Beginn ihrer bzw. seiner Lehrtätigkeit eine öffentliche Antrittsvorlesung. Dazu lädt die Dekanin bzw. der Dekan die Mitglieder der Fakultät ein.
- (2) Die Dekanin bzw. der Dekan hat dafür zu sorgen, dass die Angaben der Fakultät für das Vorlesungsverzeichnis dem Rektorat rechtzeitig übergeben werden. Nachträgliche Änderungen in der Ankündigung der Lehrveranstaltungen müssen der Dekanin bzw. dem Dekan angezeigt werden. Dies gilt auch, wenn eine Lehrveranstaltung wiederholt ausfallen muss. Ort, Zeit, Thema und Beginn der Lehrveranstaltungen sind auch außerhalb des Vorlesungsverzeichnisses in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (3) Mitglieder und Angehörige der Fakultät, die einen Ruf auf eine Professur erhalten haben, setzen die Dekanin bzw. den Dekan davon umgehend in Kenntnis.
- (4) Bei Differenzen, die unter Professorinnen und Professoren der Fakultät in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit entstehen, kann die Dekanin bzw. der Dekan schlichtend tätig werden, wenn es über die Vorstände der wissenschaftlichen Einrichtungen zu keiner Einigung kommt. Sie bzw. er kann auf beiden Seiten Personen des jeweiligen Vertrauens, insbesondere den Vorstand einer wissenschaftlichen Einrichtung, hinzuziehen. Betrifft die Angelegenheit die Dekanin bzw. den Dekan selbst, übernimmt eine Prodekanin bzw. ein Prodekan die Aufgabe.
- (5) Zusendungen gelten dann als fristgerecht erfolgt, wenn sie an die Dienstadresse gerichtet sind und bei normalem Postlauf dort rechtzeitig eingehen können bzw. per Email versendet worden sind.

§ 25 Auslegung dieser Ordnung

- (1) Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Ordnung oder bei Vorwürfen über Verstöße gegen diese Ordnung entscheidet nach Anhören der Engeren Fakultät die Dekanin bzw. der Dekan.
- (2) Über Einsprüche gegen eine Entscheidung der Dekanin bzw. des Dekans nach Abs. 1 entscheidet das Rektorat.

§ 26 Beschlussfassung über diese Ordnung, Änderung dieser Ordnung

- (1) Diese Ordnung gilt als beschlossen, wenn sie die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Engeren Fakultät erhalten hat. Für die Teile der Fakultätsordnung, welche die Erweiterte Engere Fakultät betreffen, ist die Zustimmung von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder erforderlich.
- (2) Eine Änderung dieser Ordnung bedarf der Zweidrittel-Mehrheit der Engeren Fakultät; § 25 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Eine Änderung dieser Ordnung, die Änderungen der Habilitationsordnung oder der Promotionsordnung zur Folge hat, wird nur dann wirksam, wenn auch die Änderung der genannten Ordnungen mit der dafür erforderlichen Mehrheit beschlossen wird.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft. Zugleich tritt die Fakultätsordnung vom 18. Februar 2003 (Amtliche Mitteilungen 14/2003) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vom 29.10.2008.

Köln, 1.12.2008

Prof. Dr. Christiane M. Bongartz

Dekanin der Philosophischen Fakultät